

Wissenswertes zum Führerschein

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) hat jeder Bürger ein Recht auf eine Fahrerlaubnis, „auch wenn diese wegen eingeschränkter körperlicher Fähigkeiten unter Umständen auf Fahrzeuge mit einer ganz bestimmten Ausrüstung oder gar auf bestimmte Einzelfahrzeuge beschränkt sein kann“.

Jedoch steht in derselben Verordnung, dass nur am Verkehr teilnehmen darf, „wer andere nicht gefährdet. Diese Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst“. Bevor behinderte Menschen einen Führerschein machen, müssen sie nachweisen, dass sie den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen sind.

- **Sie wollen einen Führerschein erwerben**

Nötige Gutachten

Die für Sie zuständige Führerscheinstelle entscheidet gemäß der Fahrerlaubnisverordnung, ob Sie am Straßenverkehr teilnehmen können. Sie kann dafür ein medizinisches und auch ein technisches Gutachten verlangen, dass Sie als Führerscheinanwärter in Auftrag geben und auch bezahlen müssen.

Ärztliche Gutachten für die Eignung des Führerscheinanwärters müssen bei Medizinern mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation in Auftrag gegeben werden. Anerkannt werden nur Gutachten von Fachärzten, die zu der jeweiligen Behinderung/Erkrankung qualifiziert Auskunft geben können (ein/e Beinamputierte/r benötigt ein Gutachten eines Orthopäden oder Chirurgen, ein Gutachten z.B. eines Arbeitsmediziners wird von der Behörde nicht anerkannt).

Bei Einschränkungen des Gehirns wird ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangt, in dem das Leistungsvermögen des Führerscheinanwärters daraufhin untersucht wird, ob ein Fahrzeug ordnungsgemäß durch den Straßenverkehr gesteuert werden kann. Dazu gehören Tests des Wahrnehmungs- und Orientierungsvermögens sowie des Reaktions- und Konzentrationsvermögens.

Alle Gutachter unterliegen der Schweigepflicht, der Führerscheinanwärter als Auftraggeber entscheidet allein darüber, welche Gutachten der Führerscheinstelle vorgelegt werden.

Informationen für Menschen mit Behinderung, die Autofahren

Technische Gutachten sind nötig, wenn der Führerscheinanwärter durch seine Behinderung eine Fahrzeuganpassung benötigt. Es wird vom Führerscheinanwärter bei amtlich anerkannten Sachverständigen der TÜV's oder der DEKRA in Auftrag gegeben. Diese Gutachten folgen dem Grundsatz: „Untersucht wird, welche Anpassungen erforderlich sind, damit auch ein/e eingeschränkte/r Führerscheinanwärter/in ein Fahrzeug führen kann.“

Kosten für die Gutachten werden teilweise oder ganz übernommen, wenn die Voraussetzungen für die Leistungen der Kraftfahrzeughilfe erfüllt werden. Der Zuschuss muss beantragt werden, bevor das Gutachten in Auftrag gegeben wird.

Beantragen des Führerscheins

Sie beantragen den Führerschein bei der Führerscheinstelle, sobald die Kostenübernahme geklärt und die nötigen Gutachten vorliegen.

Tipp: Fahrschulen für Menschen mit Behinderungen übernehmen den Antrag und helfen oft auch bei der Erstellung der Gutachten.

Tipp: Fügen Sie ein Gutachten zur persönlichen Tauglichkeit der Fahrzeugführung dem Antrag bei.

Nicht vergessen: Für den Führerschein benötigen Sie auch einen Sehtest-Nachweis und die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs.

Fahrprobe und praktische Fahrprüfung

Die Führerscheinstelle kann zum Führerscheinantrag eine Fahrprobe verlangen. Die Fahrprobe findet vor der praktischen Fahrprüfung unter Beisein eines Sachverständigen statt. Geprüft wird, unter welchen technischen Voraussetzungen der Antragsteller ein Auto fahren kann.

Wird festgestellt, dass der Führerscheinanwärter nur mit bestimmten technisch umgerüsteten Fahrzeugen fahren kann, werden diese später entsprechend im Führerschein eingetragen.

Autofahrer, die auf umgerüstete Fahrzeuge angewiesen sind, legen die praktische Fahrprüfung in einem entsprechenden Fahrzeug ab. Generell unterscheidet sich theoretische und praktische Führerscheinprüfung nicht von denen der nichtbehinderten Führerscheinanwärter.

Eintragungen im Führerschein

Die von der Führerscheinstelle festgelegten Auflagen, also körperliche Einschränkungen und erforderliche technische Anpassungen, werden mit Schlüsselzahlen im Führerschein eingetragen.



Informationen für Menschen mit Behinderung, die Autofahren

- **Sie haben einen Führerschein und wollen weiter Autofahren, nachdem eine Behinderung eingetreten ist**

In diesem Fall verliert Ihr Führerschein zunächst einmal nicht seine Gültigkeit, allerdings müssen Sie nachweisen, dass Ihre Fahrtauglichkeit nicht eingeschränkt ist oder mit Auflagen und Beschränkungen gewährleistet ist.

Für diesen Nachweis müssen Sie im Prinzip so vorgehen wie beim oben geschilderten Erwerb eines Führerscheins.

- **Sie suchen eine Fahrschule, die auch Menschen mit Behinderung ausbildet**

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. bietet eine aktuelle Adressliste von Fahrschulen, die Menschen mit Behinderungen ausbilden.

Sie finden diese Liste im Internet unter www.fahrlehrerverbaende.de (unter der Rubrik Bundesvereinigung/Behindertenausbildung) oder können Sie gern direkt beim BAVC anfragen. In der Liste, können Sie nachlesen, auf welche Behinderungsarten sich die jeweilige Fahrschule ausgerichtet hat und so eine erste Auswahl treffen.

Darüber hinaus sollten Sie klären:

- Bietet die Fahrschule die technischen Hilfsmittel oder die Umbauten, die Sie benötigen?
- Sind die Fahrlehrer erfahren im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, d.h. haben sie bereits öfter behinderte Menschen ausgebildet?
- Sind die Räume der Fahrschule behindertengerecht eingerichtet?
- Kennen die Fahrlehrer sich aus mit Gutachten, Fahrerlaubnis und Fragen zu finanziellen Hilfen und sind sie bereit praktische Unterstützung zu leisten?

- **Zuschüsse für die Erlangung eines Führerscheins**

Auch die Höhe des Zuschusses für den Erwerb eines Führerscheins ist in der Kraftfahrzeughilfverordnung festgelegt. Sie richtet sich nach dem monatlichen Einkommen, das an einer Bezugsgröße gemessen wird, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festlegt.

Kosten für die behinderungsbedingten Untersuchungen, Eintragungen usw. werden komplett übernommen.

Tipp: Bitte lassen Sie sich die anzunehmenden Zuschüsse von unserem Experten berechnen.